



# STATUT

## DER

## DR. LADISLAUS BATTHYÁNY-STRATTMANN – GEBETSGEMEINSCHAFT

## ZUR HEILIGSPRECHUNG DES ARZTES DER ARMEN

### Name, Sitz

- § 1 Die Dr. Ladislaus Batthyány-Strattmann – Gebetsgemeinschaft zur Heiligsprechung des Arztes der Armen (im Folgenden als *Gebetsgemeinschaft* bezeichnet) ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der can. CIC (Codex Iuris Canonici) 299 §§ 2 und 3 sowie can. 321ff. vom Erzbischof von Wien errichtet. Der Sitz des Vereins ist in Wien.

### Vereinszweck

- § 2 Zweck der Gebetsgemeinschaft ist:
- I. ihre Mitglieder darin zu unterstützen, im Geiste des Seligen Dr. Ladislaus Batthyány-Strattmann Christus nachzufolgen, insbesondere
    - a) den Willen Gottes im täglichen Leben zu suchen und zu befolgen
    - b) sich für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit einzusetzen
    - c) für alles Unrecht Gott stellvertretend um Verzeihung zu bitten und Sühne anzubieten – durch Gebet, Einsatz für den Nächsten und Opfer.
  - II. a) Für die baldige Heiligsprechung des Seligen Dr. Ladislaus Batthyány-Strattmann einzutreten und die Vorbereitung und Durchführung des dazu notwendigen Kanonisationsprozesses zu veranlassen und aktiv mitzutragen, auch durch die mit Zustimmung des jeweiligen Ortsordinarius durchzuführenden Errichtung von Zweigvereinen in anderen Diözesen.
    - b) Dem Seligen Dr. Ladislaus Batthyány-Strattmann stets ein würdiges Andenken zu wahren und seinen Geist aller Welt kundzutun.
    - c) Für christliche Ethik in der Medizin, sowie die Unantastbarkeit der Schöpfung bedingungslos einzutreten, ferner die Bestrebungen der Katholischen Kirche in dieser Thematik aus voller Kraft zu unterstützen.
    - d) Die Selig- und Heiligsprechung anderer Diener Gottes in diesem Sinn zu unterstützen.

### Mitglieder

- § 3a) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Gebetsgemeinschaft steht für Katholiken beiderlei Geschlechts offen. Die Aufnahme erfolgt durch Meldung beim Kuratorium der Gebetsgemeinschaft, dem nach Rücksprache mit dem Präsidium die Aufnahme

oder Ablehnung ohne Nennung von Gründen obliegt. Eine Berufung gegen die Nichtaufnahme ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft kann auch durch Aufnahme in einen Zweigverein der Gebetsgemeinschaft erworben werden, der in Diözesen, wo bereits mehrere Mitglieder vorhanden sind, mit Zustimmung des Ortsordinarius konstituiert werden kann. Die Mitgliedschaft zur Gebetsgemeinschaft erlischt durch Austrittserklärung oder Ableben.

- b) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag der Mitglieder des Präsidiums durch das Präsidium bestellt werden, wer unter §3a) angeführte Voraussetzungen erfüllt.

### **Organe der Gebetsgemeinschaft**

- § 4 Organe der Gebetsgemeinschaft sind:
- a) das Präsidium
  - b) das Kuratorium
  - c) die Generalversammlung.

### **Präsidium**

- § 5 Dem Präsidium der Gebetsgemeinschaft obliegt es:
- I. in dem in § 2 II genannten Heiligsprechungsprozess gemeinsam mit dem Kuratorium der Gebetsgemeinschaft als *actor in causa* aufzutreten und alle notwendigen Maßnahmen in der Vorbereitung und Durchführung des Prozesses sowie einer daraus folgenden Heiligsprechung zu treffen.
  - II. Sorge für die Errichtung neuer und für die bestehenden Zweigvereine und für die Koordinierung aller Zweigvereine im Sinne des § 3 zu tragen.  
Dazu wird es:
    - a) die Verbindung mit den einzelnen Diözesen suchen und herstellen
    - b) die einzelnen Zweigvereine fallweise mit Richtlinien für die Gebetsintentionen der Mitglieder versorgen
    - c) die Veröffentlichung von für alle Zweigvereine bestimmten Informationen und Dokumentationen in gedruckter oder digitaler Form veranlassen
    - d) Die Zweigvereine zu gemeinsamen Wallfahrten und ähnlichen Aktivitäten und öffentlichen Veranstaltungen aufrufen
  - III. die Vorbereitung für die Durchführung der in § 4 b) genannten Hauptversammlung zu veranlassen.

- § 6 I. Das Präsidium besteht aus dem Erzbischof von Wien und den gegen jederzeitige jederzeitigen Widerruf von ihm auf unbestimmte Zeit bestellten Mitgliedern.

Diese sind das Oberhaupt der Familie Batthyány-Strattmann als Präsident, sowie zwei Vizepräsidenten als weitere Vertreter der Familie.

Der Sitz des Präsidiums ist Wien.

## **Kuratorium**

§ 7 Dem Kuratorium gehören an:

- a) Der geschäftsführende Präsident als Vorsitzender
- b) Der Generalsekretär als dessen Stellvertreter
- c) Der Schriftführer, der Protokolle der Generalversammlungen, sowie allfälliger Sitzungen von Präsidium und Kuratorium führt.
- d) Der Kassier, der die Verantwortung für die finanzielle Gebarung trägt
- e) Der geistliche Assistent, der dem Kuratorium in den Agenden der Gebetsgemeinschaft beratend zur Seite steht.

Ist die unter c) genannte Positionen vakant, obliegen deren Aufgaben dem Generalsekretär.

§ 8 Die Mitglieder des Kuratoriums beraten und beschließen in gemeinsamen Sitzungen, die fallweise nach Bedarf mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Den Vorsitz führt der Präsident und in dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung der geschäftsführende Präsident.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, Für einen gültigen Beschluss genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über jede Sitzung ist durch den Schriftführer ein Protokoll mit den wichtigsten Ergebnissen zu führen, das in der darauf folgenden Sitzung durch Unterschrift der anwesenden Sitzungsteilnehmer zu genehmigen ist.

§ 9 Das Kuratorium führt unter Anleitung des Präsidiums die täglichen Agenden der Gebetsgemeinschaft und bereitet in Abstimmung mit selbigem das geistliche Programm vor. Ihm obliegt die Sorge für die Kommunikation unter den Mitgliedern und die Information der Öffentlichkeit.

§ 10 Zur Durchführung der mit der Tätigkeit des Kuratoriums verbundenen Verwaltungsarbeiten kann das Präsidium mit Zustimmung des Erzbischofs von Wien eine Kanzlei mit dem notwendigen Verwaltungspersonal einrichten. Die Arbeitsverträge werden nach den Richtlinien jener Diözese abgeschlossen, in der das Präsidium der Gebetsgemeinschaft seinen Sitz hat.

§ 11 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft, objektiv, sparsam und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen, sie müssen bestrebt sein, das der Gebetsgemeinschaft gesteckte Ziel mit möglichst einfachen Mitteln zu erreichen.

§ 12 Die Kosten der Gebetsgemeinschaft werden bestritten durch Spenden, um welche das Präsidium bemüht sein soll.

## **Generalversammlung**

§ 13 Die Generalversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den Mitgliedern des Kuratoriums
- c) je einem Vertreter jedes diözesanen Zweigvereins.

§ 14 Einmal im Kalenderjahr hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden, deren Termin vom Präsidium so festzusetzen ist, dass die Einladungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher bei den diözesanen Zweigvereinen einlangen können.

§ 15 Punkte der Tagesordnung sind jedenfalls:

- 1) Eröffnungsgebet
- 2) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorherigen Generalversammlung
- 3) Bericht des Präsidiums über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres
- 4) Beschlussfassung über die von den einzelnen diözesanen Zweigvereinen an das Präsidium abzuführende Umlage.
- 5) Beschlussfassung über die von den diözesanen Zweigvereinen gestellten Anträge, jedoch nur dann, wenn deren Wortlaut mindestens vier Wochen vor dem Tage, für welchen die Generalversammlung anberaumt ist, beim Präsidium eingelangt ist.
- 6) Allfälliges

§ 16 Die Generalversammlung soll in der Regel am Sitz des Präsidiums stattfinden. Aus wichtigen Gründen kann das Präsidium aber auch einen anderen Tagungsort wählen.

- § 17
- a) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung einer der Vizepräsidenten.
  - b) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
  - c) Über jede Generalversammlung hat der vom Vorsitzenden bestimmte Schriftführer ein Protokoll zu verfassen.

§ 18 I. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 vH der eingeladenen Zweigvereine durch einen entsprechenden Bevollmächtigten vertreten sind.

- II. Stellt der Vorsitzende zu jenem Zeitpunkt, an welchem die Generalversammlung laut Einladung beginnen soll, fest, dass die Beschlussfähigkeit nach § 17 I. nicht erfüllt ist, so beginnt die Generalversammlung dreißig Minuten nach diesem Zeitpunkt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.

§ 19 In der Einladung zur Generalversammlung ist auf die Bestimmungen des § 15 1)-6) und § 18 II. ausdrücklich hinzuweisen.

### **Vermögen der Gebetsgemeinschaft**

§ 20 Die Gebarung der Gebetsliga hat im Sinne der Bestimmungen des CIC über die kirchliche Vermögensverwaltung zu erfolgen. Insbesondere ist dem Erzbischof von Wien jährlich Rechnung zu legen. Bei Auflösung der Gebetsgemeinschaft wird der Erzbischof von Wien das gesamte Vermögen einem anderen frommen Zwecke zuführen.